



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



03. Februar 2016

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2066

Telefax 0211 871-

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmengesetzes

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmengesetzes.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A Problem

Der hohe Anstieg der Asylbewerberzahlen im letzten Jahr hat das Land und die Kommunen vor enorme organisatorische und finanzielle Herausforderungen gestellt. Gerade die finanziellen Belastungen durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund der bisherigen hohen Zugänge und schwieriger Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Flüchtlingsanzahl im Jahr 2016 erfordern erhebliche Kraftanstrengungen der Kommunen, denen bei der Bemessung der pauschalierten Landeszuweisungen nach dem FlüAG Rechnung zu tragen ist.

Anpassungsbedarf ergibt sich bei den Anrechnungsregelungen des § 3 FlüAG aufgrund neuer Strukturen zur Registrierung und Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis als Maßnahmenträger.

Ferner sollen die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet werden.

B Lösung

Zur Entlastung der Kommunen wird die Pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 Absatz 1 FlüAG von 1,372713 Milliarden Euro auf 1,81134 Milliarden Euro erhöht. Zugrunde gelegt wird hierbei der Prognosewert nach § 4 Absatz 2 FlüAG, der für den Stichtag 1. Januar 2016 181.134 Flüchtlinge beträgt.

Außerdem wird im Jahr 2016 der Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) - Personen, die eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen (sog. „Geduldete“) - erstmalig berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014, die für diese Gruppe 13.620 Personen ausweist. Insgesamt sind Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro für den Personenkreis der Geduldeten vorgesehen.

Im Ergebnis werden somit 194.754 Personen zum Stichtag 1. Januar 2016 bei der Auszahlung der insgesamt 1,94754 Milliarden Euro nach § 4 FlüAG berücksichtigt. Damit wird der durch die Unterstützungsmittel des Bundes für das Jahr 2016 eröffnete finanzielle Handlungsspielraum für eine Aufstockung der Landeszuweisungen an die Kommunen genutzt.

Besondere Belastungen, die aus dem Betrieb einer Einrichtung des Landes resultieren, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, werden durch eine Anrechnung von bis zu 1.000 Aufnahmeplätzen bei der Kommune ausgeglichen, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet. Außerdem wird eine Regelungslücke bei der Anrechnung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschlossen, die durch einen Kreis als Jugendhilfeträger in Obhut genommen worden sind.

Des Weiteren werden die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Neuregelung des § 4 FlüAG führt im Jahr 2016 zu Ausgaben in Höhe von 1,94754 Milliarden Euro. Diesen ist im Rahmen des aktuellen Haushaltes bereits Rechnung getragen.

Da zu den außergewöhnlichen Krankheitskosten des § 4 b FlüAG bislang nur Erfahrungswerte für den bisherigen Schwellenwert in Höhe von 70.000 Euro vorliegen, wird aufgrund der Halbierung des Schwellenwertes mindestens von einer Verdoppelung der Ausgaben ausgegangen. Für eine verlässlichere Abschätzung müssen aber erst noch weitere Erfahrungswerte gesammelt werden. Die im aktuellen Haushaltsplan 2016 vorgesehenen Haushaltsmittel (8,1 Millionen Euro) werden jedoch zunächst als auskömmlich eingestuft.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dadurch, dass künftig der Betrieb einer Einrichtung des Landes, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, angerechnet wird, mindert sich die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den hiervon betroffenen Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahl der den anderen Gemeinden zuzuweisenden Flüchtlinge in gleichem Umfang erhöht und entsprechende Kosten bei diesen Kommunen entstehen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen des Gesetzes sind nicht gegeben.

I Befristung

Keine.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hier gilt die Zuweisung aus dem Asylverfahren nach Maßgabe des § 71 Absatz 7 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, fort.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

2. In § 2 Nummer 1a wird die Angabe „AsylVfG“ jeweils durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befin-

det, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nimmt ein Kreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,372713“ durch die Angabe „1,81134“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „März des Folgejahres“ durch die Wörter „Dezember des Jahres“ ersetzt

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Jahr 2016 stellt das Land den Kommunen für den Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung auf Grundlage der Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014 Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro zur Verfügung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

5. In § 4a Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „(AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

6. § 4b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung. Berücksichtigungsfähig ist der Personenkreis nach § 2, soweit er nach § 3 Absatz 3 bei der Zuweisung angerechnet wird und bei dem die Krankheitskosten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, sowie die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitskarte, veröffentlicht auf www.mgepa.nrw.de) in der jeweils geltenden Fassung für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „70 000“ durch die Angabe „35 000“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den ...

Begründung

A Allgemeines

Der hohe Anstieg der Asylbewerberzahlen im letzten Jahr hat das Land und die Kommunen vor enorme organisatorische und finanzielle Herausforderungen gestellt. Gerade die finanziellen Belastungen durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund der bisherigen hohen Zugänge und schwieriger Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Flüchtlingsanzahl im Jahr 2016 erfordern erhebliche Kraftanstrengungen der Kommunen denen bei der Bemessung der pauschalierten Landeszuweisungen nach dem FlüAG Rechnung zu tragen ist.

Anpassungsbedarf ergibt sich bei den Anrechnungsregelungen des § 3 FlüAG aufgrund neuer Strukturen zur Registrierung und Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis als Maßnahmenträger.

Ferner sollen die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet werden.

B Im Einzelnen

Zu Nummern 1 und 2:

Das bisherige Asylverfahrensgesetz hat mit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24.10.2015 die Bezeichnung Asylgesetz erhalten.

Zu Nummer 3:

Buchstabe a) Anrechnung von Plätzen einer Landeseinrichtung, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt

Belastungen, die aus dem Betrieb einer Einrichtung des Landes resultieren, die besondere Aufgaben der zentralen Registrierung oder Verteilung im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, werden durch eine Anrechnung von bis zu 1.000 Aufnahmeplätzen bei der Kommune ausgeglichen, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet. Die Höhe der Anrechnung für diese Einrichtungen regelt das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Buchstaben b und c)

Aufgrund des neuen Absatzes 5 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 6 und 7.

Hierbei wird im neuen Absatz 6 eine Regelungslücke bei der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 a Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG) geschlossen. Bisher erfolgte die Anrechnung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur, wenn eine Gemeinde diese in Obhut genommen hat.

Durch den neuen Satz 2 wird nun geregelt, dass im Falle der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch einen Kreis, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber bei der Gemeinde angerechnet werden, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt.

Zu Nummer 4:

Buchstabe a)

Am 24. September 2015 haben Bund und Länder ein Gesamtkonzept beschlossen, das mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz umgesetzt wurde. Im Rahmen der zugesagten strukturellen Beteiligung trägt der Bund ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF.

Finanziert wird vom Bund der durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 Euro monatlich. In Anlehnung daran haben sich die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, das System der Verteilung von Mitteln zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen nach FlüAG ab 2017 von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umzustellen.

Diese Umstellung bedarf eines gewissen Vorlaufs, um eine neue Statistik zu implementieren, die die notwendigen personen- und monatsscharfen Daten enthält. Aus diesem Grund wird das Jahr 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet, in dem die Berechnung und Verteilung der Mittel zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen auf der Grundlage des bisherigen FlüAG-Systems mit einer jährlichen Pauschale erfolgt.

Zur Entlastung der Kommunen wird die Pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 Absatz 1 FlüAG von 1,372713 Milliarden Euro auf 1,81134 Milliarden Euro erhöht, was eine Erhöhung der fiktiven Kopf-Pauschale von 7.578 Euro auf 10.000 Euro bedeutet. Zugrunde gelegt werden hierbei der Prognosewert nach § 4 Absatz 2 FlüAG, der für den Stichtag 1. Januar 2016 181.134 Flüchtlinge beträgt.

Buchstabe b)

In § 4 Absatz 3 FlüAG ist vorgesehen, dass dieser Prognosewert mit der tatsächlichen Bestandszahl von Flüchtlingen zum 1. Januar 2016 verglichen und ein eventueller Abweichungsbetrag zum 1. März des Folgejahres verrechnet wird. Zur weiteren Entlastung der Kommunen ist nunmehr vorgesehen, diesen Abweichungsbetrag bereits zum 1. Dezember 2016 kassenwirksam werden zu lassen.

Buchstabe c)

Eine besondere Belastung in den Kommunen stellen Personen mit einer Duldung nach § 60 a AufenthG (sog. „Geduldete“) dar, die vorübergehend nicht in ihre Heimatländer zurückgeführt werden können. Hierbei können tatsächliche oder rechtliche Hindernisse der Ausreise entgegenstehen, so dass die Rückführung nicht vollzogen

werden kann. Gründe können beispielsweise Passlosigkeit, ungeklärte Identität oder Krankheit sein.

Aus diesem Grund wird im Jahr 2016 der Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des AsylbLG - Personen, die eine Duldung nach § 60 a AufenthG besitzen - erstmalig berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014, die für diese Gruppe 13.620 Personen ausweist. Der bisherige § 4 Absatz 4 FlüAG wird ersatzlos gestrichen und durch einen neuen Absatz 4 ersetzt, der im Jahr 2016 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 136,2 Millionen Euro für den Personenkreis der Geduldeten berücksichtigt. Dies entspricht einer fiktiven Kopf-Pauschale von 10.000 Euro.

Die Verteilung dieser Mittel erfolgt quartalsweise entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 FlüAG.

Zu Nummer 5:

Im neuen § 4 Absatz 4 FlüAG wird das Asylbewerberleistungsgesetz an erster Stelle genannt und im Vollzitat angegeben. Somit entfällt das Vollzitat des Asylbewerberleistungsgesetzes in § 4a Absatz 1 Buchstabe a FlüAG.

Zu Nummer 6:

Buchstabe a und b)

Die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, werden durch eine Absenkung der Antragsgrenze von 70.000 Euro auf 35.000 Euro entlastet.